

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 13. Oktober 1988

Datum	Inhalt	Seite
12. 9. 1988	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes 2230-2-3-1-WK	315
—	Berichtigung der Bauaufsichtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988 2132-1-2-I	322

2230-2-3-1-WK

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes

Vom 12. September 1988

Nachstehend wird der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes (DVBayBFG) vom 8. August 1984 (GVBl S. 283, BayRS 2230-2-3-1-WK) in der **vom 1. Oktober 1988 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

1. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes vom 23. Oktober 1984 (GVBl S. 408),
2. die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begab-

tenförderungs-gesetzes vom 26. August 1985 (GVBl S. 474),

3. die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes vom 11. August 1986 (GVBl S. 264),
4. die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes vom 27. August 1987 (GVBl S. 324) und
5. die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungs-gesetzes vom 11. März 1988 (GVBl S. 130).

München, den 12. September 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

2230-2-3-1-WK

**Verordnung
zur Durchführung des
Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes
(DVBayBFG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. September 1988**

Auf Grund des Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (BayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 199), und auf Grund des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 23. Dezember 1986 (GVBl S. 392) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsanspruch auf das Stipendium
- § 2 Art und Höhe des Stipendiums (Bedarf)
- § 3 Büchergeld
- § 4 Zumutbare Eigenleistungen
- § 5 Einkommensbegriff
- § 6 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden
- § 7 Freibeträge vom Einkommen des Studierenden
- § 8 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Ehegatten
- § 9 Freibeträge vom Einkommen des Ehegatten
- § 10 Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums
- § 11 Aussetzung des Stipendiums
- § 12 Stipendiumsprüfungen
- § 13 Wechsel der Fachrichtung
- § 14 Nachträgliche Änderung der Umstände
- § 15 Rückforderung von Stipendiumsleistungen
- § 16 Aufrechnung
- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Mitwirkungspflichten
- § 19 Bescheiderteilung
- § 20 Zahlweise
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Rechtsanspruch auf das Stipendium

(1) ¹Studierende, welche die Voraussetzungen des Art. 10 BayBFG erfüllen, erwerben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Rechtsanspruch auf ein Stipendium. ²Der Anspruch wird durch schriftlichen Antrag geltend gemacht.

(2) ¹Der Anspruch steht Studierenden zu, welche die Hochschulreife in Bayern erworben haben. ²Sie brauchen nicht Deutsche im Sinn des Grundgesetzes sein. ³Ein Wohnsitz in Bayern ist nicht erforderlich. ⁴Der Rechtsanspruch besteht auch beim Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes gelegenen Hochschule.

(3) ¹Beim Besuch einer außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes gelegenen Hochschule sowie für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes besteht der Anspruch nur, wenn die Voraussetzungen des § 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl I S. 645, ber. S. 1680), der in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist, erfüllt sind. ²§ 16 BAföG ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Art und Höhe des Stipendiums
(Bedarf)

(1) Das Stipendium wird als Zuschuß geleistet.

(2) ¹Das Stipendium beträgt monatlich 650 DM. ²Dieser Betrag erhöht sich für die Kosten der Unterkunft, wenn der Studierende

1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 65 DM,
2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 200 DM.

(3) Ein Studierender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

(4) Bei einem Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach § 1 Abs. 3 werden zu dem Stipendium die Zuschläge geleistet, die in der entsprechend anzuwendenden Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 4 BAföG vorgesehen sind.

§ 3

Büchergeld

¹Studierenden, die die in Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayBFG genannte Prüfung nicht bestanden haben, wird bei der erstmaligen Einschreibung an einer Hochschule ein einmaliges Büchergeld in Höhe von 3 000 DM gewährt. ²Das Büchergeld wird nach Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung und der vom zuständigen Ministerialbeauftragten ausgestellten Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 von der nach § 17 zuständigen Stelle unbar gezahlt.

§ 4

Zumutbare Eigenleistungen

(1) ¹Die Einkommen des Studierenden selbst und seines Ehegatten werden in dieser Reihenfolge als zumutbare Eigenleistungen nach Maßgabe der fol-

genden Vorschriften auf den Bedarf (das Stipendium) angerechnet.² Es ist unerheblich, ob der Ehegatte an den Studierenden tatsächlich den angerechneten Betrag leistet.

(2) ¹Ist das Einkommen des Ehegatten außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können.² Soweit dabei der Bedarf anderer Auszubildender nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung, nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und 2 und § 14 BAföG oder in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften nach dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, nach den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern oder nach den entsprechenden zu § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes ergangenen Vorschriften überschritten würde, werden die übersteigenden Einkommensanteile zu gleichen Teilen auf den noch ungedeckten Bedarf des Antragstellers und anderer Auszubildender angerechnet.³ Diese Aufteilung ist gegebenenfalls mehrfach durchzuführen.

§ 5

Einkommensbegriff

(1) ¹Als Einkommen gilt – mit Ausnahme der Waisenrenten und Waisengelder und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 sowie einer vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Geltungsbereich dieser Verordnung entsprechend anzuwendenden Regelung auf Grund des § 21 Abs. 1a BAföG – die Summe der positiven Einkünfte im Sinn des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.² Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.³ Abgezogen werden können

1. der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes) und der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes),
2. die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und
3. die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

⁴Leibrenten – mit Ausnahme der Waisenrenten – mit dem Betrag, der nicht steuerlich als Ertragsanteil erfaßt ist, und Versorgungsrenten gelten als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.

(2) ¹Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 3 wird von der – um die Beträge nach Absatz 1 Nr. 1 geminderten – Summe der positiven Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrags abgesetzt

1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und für Auszubildende 18,7 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 12 000 DM,
2. für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 11 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5 800 DM,
3. für Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite oder wegen geringfügiger Beschäftigung versicherungsfreie Arbeitnehmer 31 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 18 900 DM,
4. für Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und für sonstige Nichterwerbstätige 11 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 5 800 DM.

²Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; dies gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt.³ Für die Höhe des Vomhundertsatzes ist die Tätigkeit maßgebend, aus welcher der überwiegende Teil der Einkünfte bezogen wird.

(3) ¹Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge

1. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach dieser Verordnung,
2. Leistungen nach § 1 des Diätengesetzes 1968 vom 3. Mai 1968 (BGBl I S. 334) in der jeweils geltenden Fassung sowie nach entsprechenden Vorschriften der Länder, soweit in diesen bereits Regelungen entsprechend § 11 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung in Kraft getreten sind,
3. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind, mit Ausnahme der Unterhaltsleistungen der Eltern des Studierenden und seines Ehegatten nach Maßgabe der auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 4 BAföG erlassenen Rechtsverordnung, die in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden ist.

²Die Erziehungshilfe, die ein Beschädigter für ein Kind erhält (§ 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes) gilt als Einkommen des Stipendiaten.

(4) Nicht als Einkommen gelten

1. Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
2. ein der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
3. Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung er-

littenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrags, der in der Kriegeropferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbstätigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,

4. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
5. Einnahmen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung auf den Bedarf entgegensteht; dies gilt insbesondere für Einnahmen, die für einen anderen Zweck als die Deckung des Bedarfs im Sinn dieser Verordnung bestimmt sind.

§ 6

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Studierenden

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Studierenden sind die Einkommen maßgebend, die er für den Bewilligungszeitraum erhält.

(2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen nach Absatz 1 durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens der Kinder nach § 7 Abs. 2 sowie der Kinder, der ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten und der sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 9 Abs. 2.

§ 7

Freibeträge vom Einkommen des Studierenden

(1) ¹Vom Einkommen des Studierenden bleiben monatlich anrechnungsfrei

- | | |
|--|---------|
| 1. für den Studierenden selbst | 270 DM, |
| 2. für den Ehegatten des Studierenden, es sei denn, er befindet sich in einer nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes förderungsfähigen Ausbildung, | 470 DM, |
| 3. für jedes Kind des Studierenden | 380 DM. |

²Bei verheirateten Studierenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt des Studierenden befindet, erhöht sich der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 2 auf 690 DM.

(2) ¹Die Freibeträge nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Studierenden zu decken. ²Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(3) Die Vergütung aus einem Ausbildungsverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet.

(4) ¹Abweichend von Absatz 1 werden Ausbildungshilfen und gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln oder von Förderungseinrichtungen, die hierfür öffentliche Mittel erhalten, sowie Förderungsleistungen ausländischer Staaten voll auf den Bedarf angerechnet. ²Das gilt auch für Einkommen, das aus öffentlichen Mitteln zum Zweck der Ausbildung bezogen wird.

(5) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 8

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Ehegatten

(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Ehegatten des Studierenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend.

(2) ¹Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommensteuer zu veranlagern, liegt jedoch der Steuerbescheid noch nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(3) ¹Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. ²Das Stipendium wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ³Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

(4) ¹Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. ²Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.

§ 9

Freibeträge vom Einkommen des Ehegatten

(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei vom Einkommen des Ehegatten 2 300 DM.

(2) ¹Der Freibetrag des Absatzes 1 erhöht sich

1. für jedes Kind, wenn es in einer Ausbildung steht, die nach dem Bayerischen Begabtenförderungsgesetz, dem Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, den Richtlinien über die Schülerbegabtenförderung in Bayern, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes entsprechend gefördert werden kann, um je 90 DM,
2. für andere Kinder des Ehegatten und für weitere diesem gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtignte, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 380 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 500 DM.

²Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtignten.

(3) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1, 2 und 5 übersteigende Einkommen des Ehegatten bleibt anrechnungsfrei

1. zu 25 v. H. und
2. zu 10 v. H. für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 2 gewährt wird, höchstens jedoch bis zu 60 DM für das erste Kind, 140 DM für das zweite, 210 DM für das dritte und jedes weitere Kind.

(4) Als Kinder werden außer den Kindern des Einkommensbeziehers die ihnen durch § 2 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes Gleichgestellten berücksichtigt.

(5) ¹Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben. ²Hierunter fallen insbesondere außergewöhnliche Belastungen nach den §§ 33 bis 33b des Einkommensteuergesetzes sowie Aufwendungen für behinderte Personen, denen der Einkommensbezieher nach dem bürgerlichen Recht unterhaltspflichtig ist.

§ 10

Beginn, Dauer und Ende des Stipendiums

(1) Das Stipendium wird für ein erstes Hochschulstudium bis zu dessen berufsqualifizierendem Abschluß gewährt.

(2) ¹Das Stipendium wird vom Beginn des ersten Vorlesungsmonats an gewährt, frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. ²Es wird für die Dauer des gesamten Studiums, einschließlich der unterrichtsfreien Zeit, geleistet.

(3) Das Stipendium wird auch gewährt, solange der Studierende infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft gehindert ist, die Ausbildung

durchzuführen, nicht jedoch über das Ende des dritten Kalendermonats hinaus.

(4) ¹Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der letzte Teil der Abschlußprüfung abgelegt wurde, spätestens mit Ablauf des letzten Monats der Stipendiumshöchstdauer. ²In besonderen Einzelfällen, vor allem bei einer Ausbildung im Ausland, kann die Stipendiumshöchstdauer verlängert werden. ³Eine Verlängerung der Stipendiumshöchstdauer um mehr als zwei Semester bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

(5) Eröffnet erst eine Zwischenprüfung an einer Hochschule dem Studierenden den Zugang zu einer Hochschule anderer Art, bleibt die Zeit bis zum Abschluß der Zwischenprüfung für die Stipendiumshöchstdauer unberücksichtigt, sofern der Wechsel an die Hochschule anderer Art unverzüglich nach der Zwischenprüfung geschieht.

(6) Über das Stipendium wird in der Regel für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.

(7) Das Stipendium kann nur für die jeweilige Stipendiumshöchstdauer gewährt werden, unabhängig davon, ob während einer nach Art und Dauer an sich förderungsfähigen Studienzeit das Stipendium im Einzelfall bewilligt wurde.

(8) ¹Endet ein Bewilligungszeitraum und ist ein neuer Bescheid nicht ergangen, so wird innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts das Stipendium nach Maßgabe des früheren Bewilligungsbescheids unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. ²Dies gilt nur, wenn der neue Antrag im wesentlichen vollständig zwei Kalendermonate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt war und ihm die erforderlichen Nachweise beigelegt wurden.

§ 11

Aussetzung des Stipendiums

¹Auf Antrag des Studierenden wird das Stipendium für die Kalendermonate ausgesetzt, in denen er zum Besuch einer im Ausland gelegenen Hochschule nachweislich Leistungen im Rahmen eines Stipendienprogramms erhält. ²Die Aussetzung bewirkt, daß die auf Grund des Stipendienprogramms an den Studierenden gewährten Leistungen nicht als dessen Einkommen angerechnet werden. ³Von der Aussetzung bleiben der Bewilligungszeitraum nach § 10 Abs. 6 und die Stipendiumshöchstdauer – unbeschadet einer Entscheidung nach § 10 Abs. 4 Satz 2 – unberührt.

§ 12

Stipendiumsprüfungen

(1) Wird die erforderliche Leistung nach Art. 10 Abs. 3 BayBFG (Durchschnittsnote mindestens „gut“) aus einem von dem Studierenden zu vertretenden Grund nicht nachgewiesen, so wird das Stipendium mit Ablauf des Monats eingestellt, in dem der Nachweis spätestens hätte vorgelegt werden müssen.

(2) ¹Der Studierende muß bei einer Stipendiumshöchstdauer

1. von weniger als acht Semestern eine Stipendiumsprüfung, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters stattfindet,

2. von acht bis elf Semestern zwei Stipendiumsprüfungen, die zwischen dem Vorlesungsende des zweiten und dem Vorlesungsbeginn des vierten Semesters sowie zwischen dem Vorlesungsende des vierten und dem Vorlesungsbeginn des sechsten Semesters stattfinden,
3. von mehr als elf Semestern drei Stipendiumsprüfungen, die jeweils zwischen dem Vorlesungsende des zweiten, vierten und siebten Semesters und dem Vorlesungsbeginn des vierten, sechsten und neunten Semesters stattfinden,

als einheitliche Prüfung ablegen. ²Die fachpraktischen Semester an der Fachhochschule sind bei der Berechnung der für die Stipendiumsprüfung maßgeblichen Semester mitzuzählen.

(3) Die Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 ist bei drei Hochschullehrern über den Unterrichtsstoff von mindestens acht Wochenstunden abzulegen.

(4) ¹Soweit in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geeignete Vor- oder Zwischenprüfungen vorgesehen sind, gelten diese Prüfungen abweichend vom Zeitpunkt des Absatzes 2 als die Stipendiumsprüfung, der sie im Hinblick auf den Zeitpunkt des Absatzes 2 am meisten entsprechen. ²Eine Vor- oder Zwischenprüfung ist spätestens zu dem in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Regel vorgesehenen Zeitpunkt abzulegen, selbst wenn es zugelassen ist, sie auch noch später abzulegen. ³Sind in Absatz 2 mehrere Stipendiumsprüfungen vorgeschrieben, sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aber keine weiteren Zwischenprüfungen vor, so ist die nächste Stipendiumsprüfung frühestens ab Vorlesungsende des Semesters abzulegen, das auf den für die Vor- oder Zwischenprüfung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung als Regel vorgesehenen Zeitpunkt folgt oder bis zu dessen Vorlesungsbeginn diese Prüfung noch hätte abgelegt werden können. ⁴Die Prüfung muß spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des übernächsten Semesters abgelegt werden. ⁵Weitere Stipendiumsprüfungen sind nach Maßgabe dieser zeitlichen Verschiebung im Zeitabstand des Absatzes 2 abzulegen.

(5) Studierende der Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film in München legen jährlich Gutachten ihrer Lehrer über Fortgang und Stand ihrer Ausbildung vor.

(6) Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen eines zwingenden Grundes zulassen, daß eine Stipendiumsprüfung nach Absatz 2 zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem anderen Umfang und eine Vor- oder Zwischenprüfung nach Absatz 4 zu einem anderen Zeitpunkt als vorgeschrieben abgelegt wird.

(7) ¹Wird das Stipendium nach Absatz 1 eingestellt, so kann der Studierende das Stipendium erst mit Beginn des Monats wieder erhalten, in dem er die nach Absatz 2 folgende Stipendiumsprüfung oder die als diese Stipendiumsprüfung nach Absatz 4 geltende Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt hat. ²Falls keine weitere Stipendiumsprüfung vorgeschrieben ist, kann eine Ersatzprüfung frühestens mit dem Vorlesungsende des Semesters, zu dessen Beginn der Leistungsnachweis auf Grund der Stipendiumsprüfung spätestens hätte erbracht werden müssen, abgelegt werden. ³Dabei muß der

Kenntnisstand eines Studierenden des Semesters, in dem sich der Studierende nach den hochschulrechtlichen Regelungen jeweils befindet, mit mindestens „gut“ nachgewiesen werden.

§ 13

Wechsel der Fachrichtung

¹Bei einem Wechsel der Fachrichtung wird das Stipendium weiter geleistet. ²Maßgebend ist die für die neue Fachrichtung geltende Stipendiumshöchstdauer (§ 10 Abs. 4), von der die in den bisherigen Fachrichtungen verbrachten Stipendiensemester abgezogen werden. ³Auf Antrag kann gestattet werden, daß in der neuen Fachrichtung die Stipendiumsprüfung um bis zu zwei Semester später abgelegt wird.

§ 14

Nachträgliche Änderung der Umstände

¹Ändert sich ein für die Leistung des Stipendiums maßgeblicher Umstand im Lauf des Bewilligungszeitraums, so wird der Bescheid geändert

1. zugunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung eingetreten ist, rückwirkend jedoch höchstens für die drei Monate vor dem Monat, in dem sie der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wurde,
2. zuungunsten des Studierenden vom Beginn des Monats an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

²Abweichend von Satz 1 wird der Bescheid vom Beginn des Bewilligungszeitraums an geändert, wenn in den Fällen des § 6 und des § 8 Abs. 3 eine Änderung des Einkommens oder in den Fällen des § 9 Abs. 5 eine Änderung des Freibetrags eingetreten ist.

§ 15

Rückforderung von Stipendiumsleistungen

¹Haben die Voraussetzungen für die Leistung des Stipendiums an keinem Tag des Kalendermonats, für den es gewährt worden ist, vorgelegen, wird insoweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben und der geleistete Betrag zurückgefordert als

1. der Studierende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige über die veränderten Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 unterlassen hat,
2. der Studierende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht erfüllt waren,
3. der Studierende Einkommen im Sinn des § 5 erzielt hat, das bei der Bewilligung des Stipendiums nicht berücksichtigt worden ist,
4. das Stipendium unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.

²Das Stipendium ist für den Kalendermonat oder den Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Studierende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

§ 16

Aufrechnung

¹Gegen Ansprüche auf laufende Stipendiumsleistungen kann mit dem Anspruch auf Rückzahlung zu Unrecht bezogener Leistungen (§ 15) bis zur Hälfte der laufenden Leistungen aufgerechnet werden. ²Gegen Ansprüche auf nachzuzahlende Stipendiumsleistungen ist die Aufrechnung uneingeschränkt möglich.

§ 17

Zuständigkeit

(1) ¹Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4 BayBFG wird von dem Ministerialbeauftragten bescheinigt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Schule liegt, die dem Schüler das Abschlußzeugnis ausgestellt hat. ²Dieser Ministerialbeauftragte ist auch für die Durchführung der Prüfung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BayBFG zuständig. ³Die Bescheinigung nach Satz 1 wird in den Fällen des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayBFG vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausgestellt.

(2) ¹Für die Bewilligung des Stipendiums, für die Ausbezahlung des Büchergeldes und für die sonstigen damit zusammenhängenden Aufgaben ist die Hochschule des Freistaates Bayern zuständig, die der Studierende besucht. ²Die Hochschulen nehmen insoweit eine staatliche Angelegenheit nach Art. 4 Abs. 3 Nr. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes wahr. ³Die Stipendiumsprüfungen sind Prüfungen im Sinn des Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes.

(3) ¹Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt bei Fortsetzung des Studiums an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule bestehen. ²Wird das Studium an einer nicht im Geltungsbereich des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes gelegenen Hochschule begonnen oder wird eine nichtstaatliche Hochschule besucht, so ist die Ludwig-Maximilians-Universität München ausschließlich zuständig. ³Bei dem Besuch einer Fachhochschule ist das Amt für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk München ausschließlich zuständig.

§ 18

Mitwirkungspflichten

(1) Wer ein Stipendium beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für das Stipendium erheblich sind, sowie auf Verlangen der Bewilligungsbehörde der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Umständen, die für das Stipendium erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit dem Stipendium Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der zuständigen Bewilligungsbehörde Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Absatz 1 gilt für den Ehegatten des Auszubildenden entsprechend.

(3) Die zuständigen Bewilligungsbehörden sind berechtigt, von Behörden und dem zuständigen Ministerialbeauftragten über die für das Stipendium maßgebenden Umstände Auskunft zu verlangen, soweit es die Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes oder dieser Verordnung erfordert.

(4) Soweit für die in Absatz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke ausgegeben werden, sind sie zu verwenden.

§ 19

Bescheiderteilung

¹Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung des Stipendiums oder des Büchergeldes ist dem Studierenden schriftlich mitzuteilen (Bescheid). ²Unter dem Vorbehalt der Rückforderung kann ein Bescheid nur ergehen, soweit das in dieser Verordnung vorgesehen ist.

§ 20

Zahlweise

(1) Das Stipendium ist unbar monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) ¹Können bei der erstmaligen Antragstellung oder bei einer Nichtförderung im vorherigen Bewilligungszeitraum die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen oder Zahlungen nicht binnen zehn Kalenderwochen geleistet werden, so kann das Stipendium für vier Monate bis zur Höhe von 635 DM monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden. ²Über diesen Zeitraum hinaus werden Vorbehaltszahlungen nicht geleistet.

(3) Monatliche Beträge werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

(4) Monatliche Beträge unter 50 DM werden nicht geleistet.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.*

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBayBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1982 (GVBl S. 991, BayRS 2230-2-3-1-K) tritt zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 8. August 1984 (GVBl S. 283). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2132-1-2-I

Berichtigung

Die **Verordnung über das bauaufsichtliche Verfahren (Bauaufsichtliche Verfahrensverordnung – BauVerfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1988** (GVBl S. 292) wird wie folgt berichtigt:

In § 18 muß es statt „1 500 000 DM“ richtig „150 000 DM“ heißen.

München, den 16. September 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. B ü c h s , Ministerialrat

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 49,40 (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134